

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.05.1973

Geschäftszahl

1783/72

Rechtssatz

Wurde in einem Baubewilligungsverfahren, wenngleich rechtswidrigerweise, die Bestimmung der - für die Gebäudehöhe maßgebenden - Höhenlage des Gehweges einem späteren Verwaltungsakt vorbehalten und hat sich der Nachbar damit abgefunden, so kann er das spätere Bekanntwerden der nachträglich festgesetzten Höhenlage nicht als Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs 1 lit a, b oder c AVG 1950 geltend machen.